

Tierärztliches Zeugnis für Schlachtvieh

Beurteilung von Gesundheit, Transportfähigkeit und Aussicht auf Genusstauglichkeit

TVD-Nr. Herkunftsbetrieb

Name, Vorname, Ort

Tierart Rind Schwein Equide Schaf Ziege andere

Identifikation Tier/Ohrmarken-Nr. (vollständig)

Geburtsdatum

Ausführliche
Anamnese, Grund
der Schlachtung

Beurteilung des Gesundheitszustands / Symptomatik

Allgemeinbefinden	<input type="checkbox"/> ohne Befund	<input type="checkbox"/> mit Befund	Rekt. Temp.:
Nährzustand / Sauberkeit / Haut	<input type="checkbox"/> ohne Befund	<input type="checkbox"/> mit Befund	Festliegen seit:
Stütz- und Bewegungsapparat	<input type="checkbox"/> ohne Befund	<input type="checkbox"/> mit Befund	Symptomatik besteht seit:
Kreislauf- und Atmungsorgane	<input type="checkbox"/> ohne Befund	<input type="checkbox"/> mit Befund	Tierarzt-Beizug erstmals am:
Verdauungsorgane	<input type="checkbox"/> ohne Befund	<input type="checkbox"/> mit Befund	
Harn- und Geschlechtsorgane	<input type="checkbox"/> ohne Befund	<input type="checkbox"/> mit Befund	
ZNS-Symptome (ohne BSE-Verdacht)	<input type="checkbox"/> ohne Befund	<input type="checkbox"/> mit Befund	

BSE-Symptomatik / -Verdacht ja nein welche

Klin. Tierseuchenverdacht ja nein welche

Beschreibung der klin. Befunde

Behandlungen mit Medikamenten, bei denen die Absetzfrist nicht abgelaufen ist

Datum / Zeit	Medikamente und Applikationsart (i.v./i.m./s.c.)	Absetzfristen	Freigabedatum

Beurteilung der Transportfähigkeit und der Aussicht auf Genusstauglichkeit

Transport ohne Auflagen bis spätestens: (Datum / Zeit)

Transport mit besonderen Vorkehrungen (Mehrfachauswahl) weitere Bestimmungen

Nahe gelegener Schlachtbetrieb, welcher:

Transport / Schlachtung spätestens bis (in Std.):

Einzeltransport abgetrennt tief eingestreut

Nicht transportfähig (Mehrfachauswahl)

Betäuben und Entbluten im Herkunftsbetrieb (Fachkundige Person)

Betäuben / Entbluten oder Töten spätestens bis (in Std.):

Überführen Schlachtkörper innert 45 Min. in Schlachtbetrieb

Unterschrift Tierhalter/-in

Bestätigt Kenntnisnahme der
Instruktion

Töten / Euthanasieren und Entsorgen (fehlende Aussicht auf Genusstauglichkeit)

Klassifizierung Tierärztin / Tierarzt zuhanden der Fleischkontrolle

STU durch ATA im Schlachtbetrieb erforderlich

Zeugnis gilt als STU

(Regelfall, Erläuterung siehe Rückseite)

(nur in Notfällen möglich, Erläuterung siehe Rückseite)

Datum

Zeit

Name und Stempel / Unterschrift Tierärztin / Tierarzt

Diese Urkunde ist von der Bestandestierärztin / vom Bestandestierarzt auszufüllen und zu unterschreiben. Sie geht mit dem Begleitdokument mit, ist der Fleischkontrolle vorzuweisen und im Schlachtbetrieb mit dem Begleitdokument aufzubewahren.

Tel.-Nummer

Erläuterungen

1. Zweck des tierärztlichen Zeugnisses für Schlachtvieh

Die Tierhalterin / der Tierhalter erlangt durch das tierärztliche Zeugnis bei kranken oder verunfallten Tieren Sicherheit betreffend wahrscheinlicher Verwertbarkeit des Schlachttierkörpers und Zulässigkeit eines Transports zur Schlachtung aus Tierschutzgründen. Das Zeugnis dokumentiert auch wichtige Informationen zuhanden der Fleischkontrolle. Die anhand der Zeugnisvorlage dokumentierten tierärztlichen Fachentscheidungen und deren Umsetzung sind Beleg für das korrekte Handeln für die Tierhalterin / den Tierhalter sowie die Tierärztin / den Tierarzt und schliesslich auch für die Transporteurin / den Transporteur.

2. Inhalt des tierärztlichen Zeugnisses für Schlachtvieh

Die Tierhalterin / der Tierhalter zieht die Tierärztin / den Tierarzt bei kranken oder verunfallten Tieren bei, um die Behandlungsmöglichkeiten zu klären oder wenn Unklarheit über die Verwertbarkeit des Tieres als Lebensmittel oder die Transportfähigkeit¹ besteht.

Soll oder kann das Tier nicht behandelt werden und besteht keine Aussicht auf Genusstauglichkeit, ist ein Transport nicht mehr zulässig und das Tier ist an Ort und Stelle zu töten.

Besteht Aussicht auf Genusstauglichkeit, beurteilt und dokumentiert die Tierärztin / der Tierarzt den Gesundheitszustand und die Behandlung des Tieres zuhanden der Fleischkontrolle sowie wie weit und unter welchen Vorsichtsmassnahmen aus Gründen des Tierschutzes ein Transport noch vertretbar ist. Dazu gehört auch der Entscheid, ob es sich um einen Notfall handelt, das Tier unverzüglich zu schlachten ist und das Zeugnis die Schlachttieruntersuchung abdecken kann.

Das Zeugnis stellt die Tierärztin / der Tierarzt vollständig und wahrheitsgetreu aus, basierend auf einer tierärztlichen Untersuchung. Sie / er darf keine Bescheinigung allein aufgrund von Angaben der Tierhalterin / des Tierhalters ausstellen. Die Tierhalterin / der Tierhalter bestätigt mit ihrer / seiner Unterschrift, dass sie / er die Instruktion, wie mit dem Tier aus Tierschutzgründen zu verfahren ist, im Hinblick auf die Umsetzung zur Kenntnis genommen hat.

3. Hinweise zum korrekten Einsatz des tierärztlichen Zeugnisses für Schlachtvieh

Das tierärztliche Zeugnis für Schlachtvieh ersetzt das Begleitdokument nicht. Die Tierhalterin / der Tierhalter muss auf dem Begleitdokument für Klautiere das Tier zusätzlich als krank bzw. verunfallt deklarieren. Zudem sind Ziffer 4 (Seuchenfreiheit) und Ziffer 5 (Bestätigung über den Medikamenteneinsatz) ebenfalls durch die Tierhalterin / den Tierhalter selber auszufüllen.

4. Anweisungen für kranke und beeinträchtigte Tiere zur Schlachtung (Krankschlachtung)

Hierunter fallen Tiere mit chronischen Krankheiten (z. B. chronische Klauenleiden, chronische Mastitiden, Abmagerung, Abszesse). Bei diesen Tieren soll die Tierärztin / der Tierarzt den Gesundheitszustand und allenfalls erfolgte Therapien schriftlich festhalten (freiwillige Zusatzinformation für die Fleischkontrolle). Zudem werden der vertretbare Transport (Distanz, Vorsichtsmassnahmen etc.) und der Schlachtermin bestimmt. Das Zeugnis dient auch der Transporteurin / dem Transporteur als Anweisung für den tierschutzkonformen Transport. Im Weiteren begleitet das Zeugnis das Tier zusammen mit dem Begleitdokument und wird der Fleischkontrolle übergeben. Es ersetzt die Schlachttieruntersuchung (STU) durch die amtliche Tierärztin / den amtlichen Tierarzt im Schlachtbetrieb nicht. Krankenschlachtungen sind in der Regel planbar.

5. Anweisungen für notfallmässige Schlachtungen (Notschlachtungen)

Hierunter fallen verunfallte oder akut erkrankte Tiere, die aus Tierschutzgründen schnell erlöst werden müssen und die Aussicht auf Genusstauglichkeit haben und deshalb notfallmässig geschlachtet werden sollen. Als solche Notschlachtungen gelten Schlachtungen, die nicht planbar sind und unverzüglich (innert Stunden) durchgeführt werden müssen (z. B. Geburtsstörungen, Prolaps uteri, Frakturen, Labmagenverlagerungen). Nur in diesen Ausnahmefällen ersetzt diese Bescheinigung die Durchführung der STU durch die amtliche Tierärztin / den amtlichen Tierarzt im Schlachtbetrieb gemäss Art. 27 der VSK.

Bei Notschlachtungen muss die Transportfähigkeit der Tiere oft verneint werden. Dann hat die Betäubung und Entblutung durch eine fachkundige Person (z. B. Metzger oder instruierter und geübter Tierhalter) im Herkunftsbestand zu erfolgen. Die Tiere sind danach in einen nahen gelegenen Schlachtbetrieb zu bringen. Ist das Ausweiden nicht innerhalb von 45 Min. möglich und ist das Fleisch zur menschlichen Ernährung bestimmt, muss eine mikrobiologische Fleischuntersuchung gemacht werden (VHyS Art. 10).

Tiere in Agonie oder solche, welche keine Aussicht auf Genusstauglichkeit haben, sind umgehend im Herkunftsbetrieb zu töten und zu entsorgen.

Spezielle Anweisungen des kantonalen Veterinärdienstes betreffend Information und Organisation sind zu beachten.

6. Hinweise bei Verdacht auf eine Tierseuche

Besteht anhand der klinischen Befunde und Diagnosen durch die Bestandestierärztin / den Bestandestierarzt ein Verdacht auf eine Tierseuche (z. B. BSE), so ist dieser umgehend dem zuständigen Veterinärdienst zu melden. Bis zum Entscheid durch den Veterinärdienst gilt ein Schlachtverbot.

7. Voraussetzungen für den Schlachtbetrieb

Der Schlachtbetrieb muss für die Annahme von kranken und verunfallten Tieren geeignet eingerichtet sein, insbesondere für den Fall, dass sich das Tier während dem Transport hinlegt.

¹ Zur Transportfähigkeit vgl. «Leitfaden zur Beurteilung der Transportfähigkeit von Schlachttieren», BLV/VSKT 2022. Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen. Verletzte und kranke Tiere dürfen nur zwecks Behandlung oder Schlachtung, nur so weit wie notwendig und unter besonderen Vorsichtsmassnahmen überhaupt transportiert werden (Art. 155 Abs. 1 und 2 TSchV). In Zusammenhang mit der Schlachtung ist der Transport nur dann vertretbar, wenn Aussicht auf einen Genusstauglichkeitsentscheid besteht.